

Statuten der Vereinigung „Freie WählerInnen“ Lützelflüh

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Vereinigung „Freie WählerInnen“ ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Lützelflüh.
- Art. 2 Die Vereinigung bezweckt:
- Wahrung öffentlicher Interesse zum Wohle der Gemeinde.
 - Pflege einer demokratischen und aufbauenden Politik.
 - Orientierung und Stellungnahme besonders bei kommunalen, aber auch bei kantonalen wie eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.
 - Förderung der BürgerInnen zu lebendigem, politischem Interesse und Pflichtgefühl.

2. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied der Vereinigung können alle StimmbürgerInnen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf Ende eines Rechnungsjahres (Art. 15) durch schriftliche Mitteilung erklärt werden. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die dem Ansehen der Vereinigung schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über Rekursgesuche entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Organe der Vereinigung

- Art. 5 Organe der Vereinigung sind:
- die ordentliche Mitgliederversammlung
 - die ausserordentliche Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die RechnungsrevisorInnen

a) die ordentliche Mitgliederversammlung

- Art. 6 Sie ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie findet im ersten Halbjahr nach Abschluss des Rechnungsjahres statt (Hauptversammlung).
- Art. 7 Zu ihr wird, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.
- Art. 8 Sofern statutengemäss eingeladen wurde, ist sie, ungeachtet der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt.
Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr. Stichentscheide gibt der oder die Vorsitzende.
- Art. 9 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
- Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen.
 - Behandlung der Aufnahme- und Rekursgesuche.
 - Jahresbericht und Jahresrechnung.
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - Beschlüsse über Statutenänderungen.
 - Beschlüsse über die Auflösung der Vereinigung und deren Vermögen.

b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art 10 Sie kann kurzfristig durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 8.

c) der Vorstand

Art. 11 Er leitet die Geschäfte der Vereinigung entsprechend ihrer Zielsetzung und vertritt sie nach aussen. Des Weiteren fallen in seine Zuständigkeit:
1) Gestaltung des Tätigkeitsprogrammes (öffentliche und politische Orientierungen und Diskussionen).
2) Verwaltung der Geldmittel und Führung der Jahresrechnung.

Art. 12 Der Vorstand besteht aus

- PräsidentIN
- VizepräsidentIN
- SekretärIN
- KassierIN
- BeisitzerINnen

Er wird auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
Die rechtsgültige Unterschrift führt der/die PräsidentIN oder der/die VizepräsidentIN zusammen mit dem/der SekretärIN.

Art. 13 Über Verhandlungen und Beschlüsse im Vorstand wird ein Protokoll geführt.

d) die RechnungsrevisorINnen

Art. 14 In der Vereinigung amten zwei RevisorINnen. Sie werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Geldmittel

Art. 15 Diese bestehen aus den Jahresbeiträgen, Zuwendungen und nach Bedarf festzulegenden ausserordentlichen Beiträgen.
Die Rechnung erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Die Geldmittel sind zinstragend anzulegen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 16 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 17 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerspflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

6. Inkrafttreten

Art. 18 Die Statuten traten mit der Genehmigung durch die Gründerversammlung am 6. Juli 1964 in Kraft. Sie wurden am 30. Mai 1997 und am 20. Mai 2022 revidiert.